

RS Vwgh 1989/12/19 88/05/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1989

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO OÖ 1976 §68 Abs2;

BauRallg;

VStG §19;

Rechtssatz

Der Behörde 1. Instanz kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Umstand, dass sich die Bauwerberin in Kenntnis der Versagung der Bauplatzbewilligung der unbefugten Bauführung schuldig gemacht hat, als erschwerend wertete, selbst wenn die Bauwerberin eine widerrufliche Baubewilligung in die Zukunft erhalten sollte.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände DiversesBaupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten
Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988050138.X02

Im RIS seit

19.12.1989

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at